

Handlungsfähigkeitszeugnis

Ab Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und damit auch der neuen Behördenorganisation am 1. Januar 2013 kann die Einwohnerkontrolle keine Handlungsfähigkeitszeugnisse mehr ausstellen; der Gemeinderat ist ab 1. Januar 2013 nicht mehr Vormundschaftsbehörde. Neu zuständig ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Familiengericht), die gestützt auf das neue Recht allein zuständig ist, die Handlungsfähigkeit einzuschränken.

[Familiengericht](#)